



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

<http://bet-aachen.de/beratung/netzberatung/>

<http://bet-aachen.de/beratung/marktberatung/>

<http://bet-aachen.de/beratung/managementberatung/>

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – Funktionsweise und rechtliche Bewertung¹

*Von Knut Schrader und Dr. Martin Riedel **

Aufgrund des erheblichen Strompreisverfalls nach der Liberalisierung der Energiewirtschaft im April 1998 um bis zu 40 % konnten die meisten der bundesdeutschen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Als Folge wurde eine Vielzahl der KWK-Anlagen vom Netz genommen und abgeschaltet, weil der in diesen Anlagen umweltfreundlich erzeugte KWK-Strom nicht mehr mit dem billigen Strom aus abgeschriebenen Großkraftwerken konkurrieren konnte.

Die Situation für die KWK-Anlagen spitzte sich im Herbst 1999 dramatisch zu, so dass zwingender Handlungsbedarf bestand. In einer sehr schnellen Reaktion hat der Gesetzgeber zum befristeten Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der Allgemeinen Versorgung das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erlassen, das am 18. Mai 2000 in Kraft getreten ist.

* Knut Schrader: BET, Aachen, Dr. Martin Riedel: Sozietät Becker Büttner Held, Berlin.

1. Dieser Beitrag ist ein verkürzter Vorabdruck eines Kapitels aus dem "Praxishandbuch Energiebeschaffung". Das Loseblattwerk erscheint im November 2001 im Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst, Köln, Herausgeber: Wolfgang Zander, Martin Riedel, Michael Kraus. ISBN 3-87156-334-X. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.dwd-verlag.de/energie oder per Telefon 0800/776 366 5.

In der Eile des Gesetzgebungsverfahrens sind einige Formulierungen im Gesetzestext festgeschrieben worden, die unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten offen lassen. In der Rechtspraxis hat dies zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten geführt. Trotz aller Kritik an der konkreten Ausgestaltung einzelner Regelungen ist es dem Gesetzgeber mit diesem Gesetz gelungen, den vorläufigen Weiterbetrieb vieler KWK-Anlagen sicherzustellen.

Im Folgenden wird zunächst der Funktionsmechanismus des KWKG beschrieben, bevor die einzelnen Fallvarianten, Ansprüche und Rechtsfolgen des KWKG übersichtsartig dargestellt werden und auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen hingewiesen wird.

1. Strom- und Zahlungsflüsse sowie Funktionsmechanismen des KWKG

Das KWKG verpflichtet Netzbetreiber, den in ihr Netz eingespeisten KWK-Strom abzunehmen und mit einem Mindestpreis zu vergüten. Der Netzbetreiber kann – losgelöst vom Strom, den er selbst nutzen oder am Markt veräußern kann – vom vorgelagerten (Übertragungs-)Netzbetreiber² einen Belastungsausgleich verlangen. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen die Kostenbelastungen bundesweit anteilig untereinander aus. Ob, gegenüber wem und in welchem Umfang sich die Übertragungsnetzbetreiber die bundesweit vergleichmäßigten Kosten von Dritten (nachgelagerten Netzbetreibern oder Endkunden) erstatten lassen können, regelt das KWKG nicht.

Mindestvergütung im KWKG (§ 4 KWKG)

Der Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 KWKG), ist verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen und zu vergüten. Im ersten Jahr nach In-Kraft-Treten des KWKG betrug die Mindestvergütung 9,0 Pfennig pro eingespeiste Kilowattstunde Strom (Pf/kWh). Die gesetzlich festgeschriebene Mindestvergütung kann auch überschritten werden oder bei übereinstimmendem Willen beider Vertragsparteien innerhalb eines bestehenden Liefervertrages (§ 4 Abs. 2 KWKG: "... wird geregelt ...") niedriger ausfallen; z. B. durch Vereinbarung der Beibehaltung des bisherigen Vertragspreises zuzüglich der Summe des Belastungsausgleiches. Die gesetzliche Mindestvergütung wird jedes Jahr jeweils zum 01.01. um 0,5 Pf/kWh abgesenkt. Im Jahre 2001 beträgt sie demgemäß 8,5 Pf/kWh. Die Laufzeit des Gesetzes ist bis maximal zum Jahresende 2004 begrenzt. Voraussichtlich wird das Gesetz jedoch bereits am 31.12.2001 außer Kraft treten und durch das KWK-Modernisierungsgesetz ersetzt.

Belastungsausgleich (§ 5 KWKG)

Der Netzbetreiber, der den KWK-Strom gemäß § 3 KWKG abnimmt, erhält – grundsätzlich unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag für den KWK-Strom – einen Belastungsausgleich, der im Jahr 2000 3,0 Pf/kWh betrug, im Jahr 2001 2,5 Pf/kWh beträgt und jährlich analog zur Mindestvergütung um 0,5 Pf/kWh abschmilzt. Es handelt sich um einen reinen Zahlungsfluss, dem anders als beim Erneuerbare-Energien-Gesetz keine Energielieferung gegenübersteht. Der aufnahmeverpflichtete Netzbetreiber erwirbt den nach KWKG geförderten Strom von dem Einspeiser im Jahr 2001 im Regelfall zu folgenden Kosten:

8,5 Pf/kWh	Mindestvergütung
-2,5 Pf/kWh	Belastungsausgleich
6 Pf/kWh	Strombezugskosten

Es bleibt dem Verteilnetzbetreiber überlassen, ob er den nach dem KWKG aufgenommenen Strom für seinen eigenen Bedarf verwendet oder ob er ihn weiterverkauft.

Der Belastungsausgleich ist nach gängiger Auffassung nicht umsatzsteuerpflichtig, da die Zahlung nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches nach UstG erfolgt und der Zahlung keine Leistung gegenübersteht.

Horizontalausgleich (§ 5 Abs. 2, 3 KWKG)

Die Übertragungsnetzbetreiber, die am Ende der Kette der vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung des Belastungsausgleichs verpflichtet sind, gleichen die hierdurch entstehenden Kosten untereinander aus, so dass jeder Übertragungsnetzbetreiber bezogen auf die aus seinem Netz (Übertragungsnetz) abgegebene Strommenge den gleichen Anteil an Kosten für die KWK-Förderung zu tragen hat (Horizontalausgleich).

Kostenwälzung

Ob und in welchem Umfang die Übertragungsnetzbetreiber ihre vergleichmäßigten Kosten aus dem KWKG über die Netznutzungsentgelte an die nachgelagerten Netzbetreiber bzw. die netznutzenden Endkunden weiterwälzen dürfen, ist nicht geregelt. Zum Selbstverständnis der Übertragungsnetzbetreiber sowie zur praktizierten Kostenwälzung wird im nächsten Abschnitt zu den Rechtsansprüchen näher ausgeführt.

2. Rechtsansprüche aus dem KWKG

Rechtsansprüche aus dem KWKG hängen zunächst davon ab, ob der Anwendungsbereich des KWKG eröffnet ist.³ Der Anwendungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf folgende drei Fallvarianten:

Fallvariante 1 (§ 2 ABS. 1, SATZ 1, SATZ 2 KWKG)

"Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen und als Energieversorger bereits am 31. Dezember 1999 tätig waren. Erfasst werden nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen oder deren wesentliche Anlageteile vor dem 1. Januar 2000 bestellt worden sind"

Fallvariante 2 (§ 2 ABS. 1, SATZ 3, NR. 1 KWKG)

"Strom aus KWK-Anlagen gemäß Satz 1 gleichgestellt ist:
1. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braun-

2. Der Anspruch auf Belastungsausgleich richtet sich zunächst gegen den vorgelagerten Netzbetreiber. Ist dieser nicht selbst Übertragungsnetzbetreiber, so kann er wiederum von seinem vorgelagerten (Übertragungs-)Netzbetreiber Belastungsausgleich verlangen. Diese Kette wird solange fortgesetzt, bis der Anspruch auf Belastungsausgleich letztendlich beim jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber landet.

3. Eine ausführliche Beschreibung und Kommentierung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes mit einer Darstellung unterschiedlicher Rechtsauffassungen findet sich bei: Salje, Peter: Kommentar zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz; Carl Heymanns Verlag KG, Köln Berlin Bonn München 2001

kohle, Erdgas, Öl oder Abfall von Unternehmen, an denen das Energieversorgungsunternehmen am 31. Dezember 1999 mit mindestens 25 v. H. beteiligt oder im Sinne von § 15 Aktieng verbunden war".

Fallvariante 3 (§ 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 KWKG)

"Strom aus KWK-Anlagen gemäß Satz 1 gleichgestellt ist:

1. ...
2. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der auf der Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen wurden, von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird."

Während in den Fallvarianten 1 und 2 Anspruchsberechtigte die Energieversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung (wohl im Sinne des § 10 EnWG) sind, gilt dies nicht für die Fallvariante 3 (sog. Liefervertragsvariante).

Der Anwendungsbereich des KWKG wird in der Fallvariante 3 über die Energieversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung hinaus eröffnet. Dieses Ergebnis folgt aus dem Wortlaut: Während in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 die Formulierung "das EVU" verwendet wird und über das Wort "das" ein Verweis auf die Ausgangsfallvariante 1 erfolgt, wird in § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Formulierung "ein EVU" verwendet, wodurch klar zum Ausdruck kommt, dass der Begriff des Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 KWKG weitergehend ist und grundsätzlich alle Energieversorgungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 3 EnWG umfasst, die ihren KWK-Strom auf Basis von Lieferverträgen beziehen. Da bei der Liefervertragsvariante als Vertragspartner des beziehenden Energieversorgungsunternehmens der KWK-Stromerzeuger (Lieferant) häufig die wirtschaftlichen Risiken des Anlagebetreibers trägt, wird auch dieser über die Liefervertragsvariante im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWKG begünstigt, weil er dann einen Anspruch auf erhöhende Preisanpassung hat (vgl. dazu hinten Ziff. 2.1)

Ausschlusstatbestand für die Fallvariante 1

Gemäß § 2 Abs. 2 KWKG besteht für die Fallvariante 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1) folgender Ausschlusstatbestand:

Ausschlusstatbestand (§ 2 Abs. 2 KWKG)

"Nicht erfasst wird Strom von Energieversorgungsunternehmen gemäß Abs. 1, Satz 1, sofern deren installierte elektrische Kraftwerksleistung in Kraft-Wärme-Kopplung bezogen auf ihre installierte Kraftwerksleistung insgesamt weniger als 25 v. H. und deren in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strommenge bezogen auf ihre gesamte Stromerzeugung im gesamten Jahr weniger als 10 v. H. beträgt."

Der Ausschlusstatbestand gilt nicht für die Fallvariante 2 und für die Fallvariante 3. Dies folgt bereits aus dem klaren Wortlaut-Verweis in § 2 Abs. 2 KWKG ("... gem. Abs. 1 Satz 1 ...").

Der Wortlaut-Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 KWKG ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzestext aufgenommen worden; im ursprünglichen Entwurf zum KWKG war ein einschränkender Verweis nur auf die Ausgangsfallvariante in § 2 Abs. 1 Satz 1 KWKG nicht enthalten.⁴

Der Wortlaut-Verweis entspricht auch dem Sinn und Zweck sowie der Systematik des KWKG.

Mit dem KWKG will der Gesetzgeber den Bestand der KWK-Anlagen sicherstellen, deren KWK-Strom in der Allgemeinen Versorgung über Weiterverteilungsunternehmen zur Belieferung von Letztverbrauchern eingesetzt wird. Neben den eigenen Anlagen der Energieversorgungsunternehmen mit Allgemeiner Versorgungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KWKG umfasst der umweltschützende Bestandsicherungszweck des KWKG auch die KWK-Anlagen von Drittbetreibern, die ihren KWK-Strom nicht selbst verbrauchen,

sondern an Energieversorgungsunternehmen liefern.

Mit dem Ausschlusstatbestand in § 2 Abs. 2 KWKG wollte der Gesetzgeber nur sicherstellen, dass die Förderungen des KWKG nicht den großen Verbund-Energieversorgungsunternehmen zufließen, bei denen die Stromerzeugung in KWK im Verhältnis zu den weiteren Kraftwerkskapazitäten (Atomkraftwerke, Braunkohlekraftwerke etc.) nur eine untergeordnete Rolle spielt und wirtschaftlich zu keinen wesentlichen Gefährdungen führt. Dies lässt sich ausdrücklich der Begründung zum Gesetzesentwurf entnehmen.⁵

Dass der Ausschlusstatbestand des § 2 Abs. 2 KWKG sich nicht auf die Liefervertragsvariante des § 2 Abs. 1 Satz 3 KWKG beziehen kann, ergibt sich auch daraus, dass der aufgrund eines Liefervertrages aus einer KWK-Anlage von einem Energieversorgungsunternehmen bezogene Strom regelmäßig zu 100 % KWK-Strom i. S. d. KWKG ist und insofern die Prozent-Klausel in § 2 Abs. 2 KWKG abwegig wäre.

2.1 Anschluss-, Stromabnahme- und Vergütungsanspruch

Gemäß § 3 Abs. 1 ist der Netzbetreiber, zu dessen Netz mit einer für die Einspeiseleistung geeigneten Spannungsebene die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht verpflichtet, den KWK-Strom aufzunehmen und ihn gemäß § 4 zu vergüten. Bereits bestehende vertragliche Abnahmeverpflichtungen auf der Grundlage der Liefervertragsvariante (Fallvariante 3, § 2 Abs. 1 Satz 3) bleiben unberührt, nicht jedoch die vertraglich vereinbarten Vergütungen, die über § 4 Abs. 2 den Mindestvergütungssätzen des § 4 Abs. 1 grundsätzlich anzupassen sind.

Dass der Mindestvergütungsanspruch grundsätzlich auch bei vertraglichen Lieferbeziehungen gemäß § 4 Abs. 2 mindestens der Vergütungshöhe gemäß § 4 Abs. 1 entspricht (abweichende Regelungen sind bei beidseitigem Vertragsparteiwillen möglich), ergibt sich aus folgender Gesetzessystematik:

Die Überschrift des § 3 KWKG lautet: "Abnahme- und Vergütungspflicht". In § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz KWKG wird die Abnahme- und Vergütungspflicht beschrieben. In § 3 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz KWKG findet sich folgende Formulierung: "....., bereits bestehende vertragliche Abnahmeverpflichtungen aufgrund Grundlage von § 2 Abs. 1, Satz 3 bleiben unberührt".

Mit dieser Formulierung regelt der Gesetzgeber, dass die Abnahmeverpflichtungen aufgrund eines Liefervertrages unberührt bleiben. Er hat demgegenüber nicht geregelt, dass auch die Vergütungsregelungen unberührt bleiben. Im Umkehrschluss dazu, dass zur Abnahmeverpflichtung etwas geregelt ist, nicht aber zur Vergütungshöhe, ergibt sich, dass die Vergütungshöhe unter Berücksichtigung der Vorgabe des KWKG für alle von dem Gesetz betroffenen vertraglichen Lieferbeziehungen neu zu regeln ist, soweit dies der vertraglich liefernde KWK-Anlagenbetreiber verlangt.

Hierzu findet sich in § 4 Abs. 2 KWKG die entsprechende Regelung. Dort heißt es: "Für Strom nach § 2 Abs. 1, Satz 3 wird die Vergütung auf Grundlage von Lieferverträgen geregelt." Da der Gesetzgeber die Worte "wird" und "geregelt" gewählt hat, folgt daraus, dass bezüglich der Vergütung Anpassungsbedarf aufgrund des Inkrafttretens des KWKG besteht. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Vergütungshöhe gleich bleibt, hätte er das Wort "ist" verwenden müssen.

Dass die Mindestvergütung gemäß § 4 Abs. 1 KWKG auch für bestehende vertragliche Lieferbeziehungen im Sinne des § 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 gilt, folgt auch daraus, dass der Verweis in § 4 Abs. 1 KWKG sich auf den gesamten Regelungsumfang des § 2 KWKG bezieht; also auch auf die Liefervertragsvariante.

Abwegig erscheint die zum Teil vertretene Auffassung, die in § 4 Abs. 2 KWKG für die Liefervertragsvariante gemäß § 2 Abs. 1 Satz

4. vgl. amtliche Begründung, BT Drs. 14/2765, S. 4 ff.

5. vgl. amtliche Begründung, BT Drs. 14/2765, S. 4 ff.

3 Nr. 2 KWKG festgeschriebene Regelungsbefugnis stehe in der Verfügungsbefugnis beider Vertragsparteien und unterliege einer im Ermessen des Belieferten stehenden Zustimmung, so dass der KWK-Strom Liefernde keinen Vertragsanpassungsanspruch auf die Mindestvergütungshöhe i. S. d. § 4 Abs. 1 KWKG habe.

Dass die Preisregelung in einem Liefervertrag im Einverständnis beider Parteien jederzeit verändert werden kann, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Festschreibung. Die Regelung in § 4 Abs. 2 KWKG bedingt, soweit ihr ein Sinn zukommen soll, was bei einer gesetzlichen Regelung regelmäßig unterstellt werden muss, dass sie auch eine normative Bedeutung hat. Einzige normative Bedeutung dieser Regelung kann der Vertragsanpassungsanspruch des KWK-Strom-Lieferanten auf die Mindestvergütungshöhe i. S. d. § 4 Abs. 1 KWKG sein.⁶

Allein der KWK-Strom Liefernde kann entscheiden, ob er seinen Anspruch geltend macht und eine Preisanpassung auf die Mindestvergütungshöhe des § 4 Abs. 1 KWKG verlangt, oder ob er im Rahmen eines freiwilligen Unterschreitens eine niedrigere Vergütungshöhe akzeptiert. Ohne rechtliche Relevanz ist es, in welcher Höhe der bisherige "Altstrompreis" im Liefervertrag vereinbart war. Der Gesetzgeber hat hierzu bewusst keine differenzierenden Regelungen aufgenommen, sondern einen generellen Anspruch normiert, weil aus der Höhe eines vereinbarten Strompreises keine belastbaren Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Betrieb einer KWK-Anlage gezogen werden können. Hintergrund ist, dass neben dem Verkaufspreis des Stroms natürlich auch der Verkaufspreis des gekoppelten Produkts Wärme sowie beispielsweise die fixen und variablen Betriebskosten (insbesondere die Brennstoffkosten; Stichwort: explodierter Gaspreis) von Bedeutung sind.

Stichtagsgrenze

Die Anspruchsberechtigung setzt in allen Fallvarianten voraus, dass bestimmte Stichtagsgrenzen eingehalten sind.

In der Fallvariante 1 muss das Energieversorgungsunternehmen der Allgemeinen Versorgung als Energieversorger bereits am 31. Dezember 1999 tätig gewesen sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KWKG). Erfasst werden nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen oder deren wesentliche Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 bestellt worden sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KWKG).

Im Beteiligungsfall der Fallvariante 2 muss das Energieversorgungsunternehmen am 31. Dezember 1999 mit mindestens 25 vom Hundert an dem Unternehmen, das die KWK-Anlage betreibt, beteiligt oder im Sinne von § 15 AktG verbunden gewesen sein (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWKG).

Im Liefervertragsfall der Fallvariante 3 muss ein Liefervertrag vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen gewesen sein (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWKG).

Stichtagsgrenze ist in allen drei Fallvarianten der 31. Dezember 1999 bzw. der 1. Januar 2000.

Mit den Stichtagsregelungen für alle drei Fallvarianten hat der Gesetzgeber eine Zäsur zwischen zu fördernden und nicht mehr zu fördernden KWK-Anlagen festgeschrieben. KWK-Anlagen, die erst nach der festgeschriebenen Stichtagsgrenze errichtet werden und in Betrieb gehen, sollen nicht mehr Gegenstand des KWKG sein; eine Förderung dieser Anlagen wird, so der Gesetzgeber, dem künftigen KWK-Ausbaugesetz, dass in § 7 Abs. 2 bereits festgeschrieben ist, vorbehalten.⁷ Dieses Ergebnis zur Stichtagsregelung ergibt sich auch aus den Erläuterungen im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zu § 2 Abs. 1 Satz 2 KWKG.⁸

Hinsichtlich des Liefervertragsfalls in der Fallvariante 3 wird zum Teil behauptet, für eine Förderung in diesem Falle sein es zwingend erforderlich, dass der Liefervertrag vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden ist und ununterbrochen fortbesteht. Eine Beendigung mit Neuabschluss, ein Auslauf mit Verlängerung oder eine sonstige Beendigung nach dem 1. Januar 2000 sei förderfeindlich und würde die Voraussetzungen der Fallvariante 3 entfallen lassen.

Eine derartige Sichtweise führt zu willkürlichen und absurden Ergebnissen, weil es von einem Zufallsprinzip abhängt, wann ein Liefervertrag, der vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden ist, endet und wie eine Vertragsverlängerung, eine Vertragsmodifikation oder ein Neuabschluss erfolgt.

Das Stichtagsprinzip gilt für die Lieferfälle der Fallvariante 3 gleichermaßen wie das Stichtagsprinzip für die Fallvariante 1 und die Fallvariante 2; dies folgt bereits aus dem Wort "gleichgestellt" in § 2 Abs. 1 Satz 3. Für den Begriff des Liefervertrages ist es ausreichend, dass aus der KWK-Anlage zum 31. Dezember 1999 bzw. 1. Januar 2000 auf Basis eines Lieferverhältnisses von einem Energieversorgungsunternehmen KWK-Strom bezogen worden ist; ein Schriftformerfordernis besteht nicht. Irrelevant ist, ob der Liefervertrag danach ununterbrochen fortbesteht, gekündigt und neu abgeschlossen, modifiziert oder in einen vertragslosen Zustand überführt wird. Wichtig ist nur, dass das Prinzip Leistung (KWK-Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) fortbesteht.

2.2 Belastungsausgleichsanspruch (1. Stufe)

Soweit ein Netzbetreiber Zahlungen nach §§ 3, 5 Abs. 1 bis Abs. 3 KWKG leistet, muss ihm der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber einen Belastungsausgleich zahlen. Dieser Belastungsausgleichsanspruch ist in § 5 Abs. 1 KWKG geregelt.

Die Regelung in § 5 Abs. 1 KWKG beinhaltet als gesetzliches Schuldverhältnis einen pauschalierenden Belastungsausgleichsanspruch zu Gunsten des den KWK-Strom aufnehmenden Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von 3,0 Pf/kWh für das Jahr 2000 (jährlich um 0,5 Pf/kWh absinkend).

Anspruchsberechtigt sind alle Netzbetreiber, die Zahlungen nach §§ 3, 5 Abs. 1 bis 3 KWKG leisten. Aus dem Verweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 KWKG auf die Gesamtregelung in § 2 Abs. 1 KWKG ergibt sich, dass der Belastungsausgleichsanspruch für alle drei Fallvarianten des § 2 Abs. 1 KWKG gleichermaßen gilt; also auch uneingeschränkt für die Liefervertragsvariante in § 2 Abs. 1 Satz 3 KWKG.

Da § 5 Abs. 1 KWKG eine pauschale Ausgleichsvergütung fest schreibt, besteht für die Anspruchsberechtigung kein Erfordernis der Zahlung einer bestimmten Vergütungshöhe.

Es ist keinesfalls so, dass – wie im DVG-Kriterienkatalog⁹ unter der dortigen Ziffer III Abs. 2 als Voraussetzung erwähnt – ein Belastungsausgleichsanspruch nur besteht, wenn der Netzbetreiber die Mindestvergütungshöhe gemäß § 4 Abs. 1 KWKG bezahlt.

Eine derartige Interpretation widerspricht dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes und würde die Liefervertragsvariante in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWKG in vielen Fällen leer laufen lassen; in anderen Fällen würde diese Interpretation zu merkwürdigen Zufallsergebnissen führen.

Mit der Liefervertragsvariante wollte der Gesetzgeber auch die Fälle in den Anwendungsbereich des KWKG einbeziehen, bei denen ein KWK-Anlagenbetreiber über einen Liefervertrag für die Umwelt wertvollen KWK-Strom an ein Energieversorgungsunternehmen liefert. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Vertragsvarianten, die die wirtschaftlichen Risiken zwischen den KWK-Anlagenbetreibern und den vertraglich gebundenen Energieversorgungsunternehmen unterschiedlich aufteilen.

Es haben sich für die Liefervertragsvariante folgende Fallgruppen herausgebildet, für die für das strombeziehende und netzbetreibende Energieversorgungsunternehmen ein Belastungsausgleichsanspruch in voller Höhe gemäß § 5 Abs. 1 KWKG besteht.

6. Vgl. dazu auch Dr. Friedrich, Klaus "7 Paragraphen, Viele Fragen: Das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, RdE 2000, S. 9 ff.

7. vgl. amtliche Begründung, BT Drs. 14/2765, Seite 5

8. vgl. amtliche Begründung, BT Drs. 14/3007, Seite 6

9. DVG-Kriterienkatalog der Deutschen Verbundgesellschaft, Stand 29.09.2000 mit Ergänzungen vom 15.12.2000

Fallgruppe 1: Strompreis entspricht Mindestvergütung oder ist höher

Das über einen Liefervertrag strombeziehende und netzbetreibende Energieversorgungsunternehmen zahlt für den KWK-Strom seit jeher einen Vertragspreis, der der jeweiligen Mindestvergütung gemäß § 4 Abs. 1 KWKG entspricht oder diese übersteigt. Bei dieser Fallgruppe ist es unstrittig, dass dem strombeziehenden und netzbetreibenden Energieversorgungsunternehmen ein Belastungsausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 KWKG in voller Höhe zusteht, damit er den KWK-Strom auch unter Marktbedingungen weiter beziehen kann.

	Jahr 2000	Jahr 2001
Vertragspreis:	9,5 Pf/kWh	9,5 Pf/kWh
Belastungsausgleich:	- 3,0 Pf/kWh	- 2,5 Pf/kWh
Strombezugskosten:	6,5 Pf/kWh	7,0 Pf/kWh

Fallgruppe 2: Strompreis wird Mindestvergütung angepasst

Unter Hinweis auf den Anpassungsanspruch gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 KWKG passen die Vertragsparteien einen bereits vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossenen KWK-Stromliefervertrag auf die Mindestvergütung gemäß § 4 Abs. 1 KWKG an. Unabhängig davon, ob die Anpassung der Strompreisregelung durch Absenkung oder Anhebung des alten Strompreises auf den Mindestvergütungssatz gemäß § 4 Abs. 1 KWKG erfolgt, besteht auch hier unstrittig ein Belastungsausgleichsanspruch des strombeziehenden und netzbetreibenden Energieversorgungsunternehmens gemäß § 5 Abs. 1 KWKG in voller Höhe.

	Jahr 2000	Jahr 2001
Vertragspreis:	9,0 Pf/kWh	8,5 Pf/kWh
Belastungsausgleich:	- 3,0 Pf/kWh	- 2,5 Pf/kWh
Strombezugskosten:	6,0 Pf/kWh	6,0 Pf/kWh

Fallgruppe 3: Vermiedene Strombezugskosten + Belastungsausgleich

Das auf Basis eines Liefervertrages KWK-Strom beziehende und netzbetreibende Energieversorgungsunternehmen hat als natürlicher Netzmonopolist den KWK-Strom zunächst zu vermiedenen Strombezugskosten (häufig 4,0 Pf/kWh bis 5,0 Pf/kWh) bezogen. Durch eine Ergänzungsregelung vereinbaren die Vertragsparteien, dass der vertraglich vereinbarte Strompreis um die Höhe des jeweiligen Belastungsausgleichs im Sinne des § 5 Abs. 1 KWKG angepasst wird.

	Jahr 2000	Jahr 2001
Vertragspreis alt: vertraglich weitergeleiteter	5,0 Pf/kWh	5,0 Pf/kWh
KWK-Zuschlag:	+3,0 Pf/kWh	+2,5 Pf/kWh
Vertragspreis neu:	8,0 Pf/kWh	7,5 Pf/kWh
Belastungsausgleich:	- 3,0 Pf/kWh	- 2,5 Pf/kWh
Strombezugskosten:	5,0 Pf/kWh	5,0 Pf/kWh

Beispielsweise wird ein Liefervertragspreis für das Jahr 2000 von 5,0 Pf/kWh um 3,0 Pf/kWh auf 8,0 Pf/kWh und für das Jahr 2001 um 2,5 Pf/kWh auf 7,5 Pf/kWh angepasst.

Auch bei dieser Fallgruppe besteht natürlich für strombeziehende und netzbetreibende Energieversorgungsunternehmen ein Belastungsausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 KWKG in voller Höhe.

Die zum Teil vorgebrachte Argumentation, dass in solchen Fällen sogenannte "windfall profits" entstehen würden, weil für die KWK-Anlagen ja ausweislich der ursprünglichen Vertragsregelung ein niedrigerer Strompreis für den wirtschaftlichen KWK-Anlagenbetrieb ausgereicht habe, geht fehl.

Viele Lieferverträge aus Vor-Liberalisierungszeiten sind so formuliert, dass für den KWK-Strom jeweils die sogenannten vermiedenen Strombezugskosten zu zahlen sind. Hintergrund ist, dass zu Monopolzeiten die Netzbetreiber unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet waren, für den in ihre Netze eingespeisten KWK-Strom einen Wertsatz in Höhe der ersparten Aufwendungen (vermiedene Strombezugskosten) zu bezahlen.

Die vermiedenen Strombezugskosten richteten sich nach den Monopolstrompreisen, die häufig weit oberhalb von 12,0 Pf/kWh lagen.

Mit dem Strompreisverfall sanken die "vermiedenen Strombezugskosten" als Wertmaßstab für den eingespeisten KWK-Strom dramatisch. Über den Preisanpassungsautomatismus der jeweils aktuellen "vermiedenen Strombezugskosten" reduzierten sich die KWK-Stromvertragspreise seit 1998 damit von selbst auf zum Teil nur noch ca. 5,0 Pf/kWh. Dass dies bei den KWK-Anlagenbetreibern zu dramatischen und bis zur Insolvenz führenden Erlöseinbrüchen führte, ergibt sich von selbst.

Wenn sich ein strombeziehendes und netzbetreibendes Energieversorgungsunternehmen mit dem KWK-Anlagenbetreiber als Stromlieferanten vertraglich verständigt, den Vertragspreis mit dem vertraglich festgeschriebenen Preismaßstab "vermiedene Strombezugskosten" von beispielsweise 5,0 Pf/kWh auf 8,0 Pf/kWh für das Jahr 2000 bzw. auf 7,5 Pf/kWh für Jahr 2001 anzupassen, besteht auch in einem derartigen Fall natürlich ein Anspruch des strombeziehenden und netzbetreibenden Energieversorgungsunternehmens gemäß § 5 Abs. 1 KWKG auf einen Belastungsausgleich in voller Höhe.

Fallgruppe 4: Sonstige Fälle

Selbst in Fällen, in denen seit jeher Strompreise unterhalb der Mindestvergütungshöhe gemäß § 4 Abs. 1 KWKG vereinbart waren, ist es nicht gerechtfertigt, unter Hinweis auf mögliche "windfall profits" Belastungsausgleichszahlungen an strombeziehende und netzbetreibende Energieversorgungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 KWKG zu verweigern oder zu kürzen.

Dies folgt aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 KWKG, weil dort keine tatbestandsvoraussetzende Verknüpfung mit einer Bezahlung der Mindestvergütungshöhe gemäß § 4 Abs. 1 KWKG festgeschrieben ist.

Die vom Gesetzgeber gewählte Wortlautformulierung erfasst sachgerecht auch die Fälle, in denen sich letztlich über den vereinbarten KWK-Strompreis überhaupt keine Aussage zu den tatsächlichen Erfordernissen eines wirtschaftlichen KWK-Anlagenbetriebes herleiten lassen, was letztlich für alle KWK-Anlagen gilt.

Da aus dem eingesetzten Energieträger in einer KWK-Anlage neben dem Produkt "KWK-Strom" auch das Produkt "KWK-Wärme" produziert wird und die Verkaufserlöse beider Produkte sowie der Einkaufspreis des eingesetzten Energieträgers und die sonstigen Betriebskosten für den wirtschaftlichen Betrieb einer KWK-Anlage von Relevanz sind, kann aus der vertraglichen Strompreisregelung eines Liefervertrages kein Rückschluss auf die Förderbedürftigkeit einer KWK-Anlage gezogen werden. Insofern ist eine Verknüpfung des Belastungsausgleichsanspruchs mit dem Erfordernis einer bestimmten Vergütungshöhe – wie im DVG-Kriterienkatalog unter

der dortigen Ziffer III Abs. 2 als Voraussetzung festgeschrieben - nicht sachgerecht und vom Gesetzgeber auch nicht festgeschrieben worden.

Da der Gesetzgeber auch Fallgruppen - wie die vorgenannten Fallgruppen 3 und 4 - in den Anwendungsbereich des KWKG aufnehmen wollte, hat er die Zahlung der Mindestvergütungshöhe i. S. d. § 4 Abs. 1 KWKG nicht als Voraussetzung für den Belastungsausgleichsanspruch in § 5 Abs. 1 KWKG definiert.

2.3 Ausgleichsanspruch nicht vermeidbare Mehraufwendungen

Neben dem Belastungsausgleichsanspruch ergibt sich aus dem KWKG ein weiterer Anspruch für den hinsichtlich des KWK-Stroms abnahme- und vergütungsverpflichteten Netzbetreiber. Dieser Netzbetreiber darf die nicht vermeidbaren Mehraufwendungen aus dem KWKG in sein individuelles Netznutzungsentgelt einkalkulieren und den Netzendkunden in Rechnung stellen. Diese Mehrkosten können z. B. die Differenz aus den konkreten Beschaffungskosten für den KWK-Strom und marktgängigen Strombeschaffungskosten sein.

Bezahlt ein Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2001 für KWK-Strom eine Mindestvergütung von 8,5 Pf/kWh und erhält das Unternehmen einen Belastungsausgleich gemäß § 5 Abs. 1 KWKG von 2,5 Pf/kWh, kostet der KWK-Strom das Energieversorgungsunternehmen 6,0 Pf/kWh. Könnte das Energieversorgungsunternehmen die KWK-Strommenge statt für 6,0 Pf/kWh am Markt für 5,0 Pf/kWh einkaufen, so hat es nicht vermeidbare Mehraufwendungen und Nachteile gegenüber anderen Wettbewerbern durch das KWKG in Höhe von 1,0 Pf/kWh. Diese Kosten darf das Energieversorgungsunternehmen als nicht vermeidbare Mehraufwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KWKG bei der Berechnung des Netznutzungsentgeltes in Ansatz bringen.

Nach der von den Autoren vertretenen Rechtsauffassung können nicht vermeidbare Mehraufwendungen des KWKG auch aus anderen Kosten resultieren. Als Begründung für eine weite Auslegung der unvermeidbaren Mehraufwendungen kann der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.04.2000 (BVerfG 2 Bvk 801/99) angeführt werden:

Zitat: *"Ziel dieses Ausgleichsmechanismus (des KWKG) ist es, die Betreiber von KWK-Anlagen in die Lage zu versetzen, den in ihren KWK-Anlagen - relativ teuer, jedoch umweltfreundlich - produzierten Strom zu wirtschaftlichen, marktfähigen und damit im Wettbewerb auf der Grundlage des neu geregelten Energiewirtschafts- und geänderten Wettbewerbsrechts konkurrenzfähigen Preisen abzusetzen."*

Demnach erscheint es rechtlich vertretbar, dass alle erforderlichen Kosten als nicht vermeidbare Mehraufwendungen in die Netznutzungsentgelte des abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibers eingerechnet werden, damit eine KWK-Anlage bei rationeller Betriebsführung wirtschaftlich betrieben werden kann. Wird statt des in § 4 Abs. 1 festgeschriebenen Mindestvergütungspreises also ein höherer Preis (z. B. 12,0 Pf/kWh) an die KWK-Anlage ausbezahlt, damit diese bei rationeller Betriebsführung wirtschaftlich betrieben werden kann, kann die Preisdifferenz als nicht vermeidbare Mehraufwendung in die Netznutzungsentgelte des aufnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibers eingerechnet werden.

Tabelle 5	
Jahr 2000	
Strompreiszahlung:	12,0 Pf/kWh
Belastungsausgleich:	- 3,0 Pf/kWh
Marktpreis:	- 6,0 Pf/kWh
nicht vermeidbare Mehraufwendungen:	3,0 Pf/kWh

Die Umlage der nicht vermeidbaren Mehraufwendungen erfolgt ausschließlich über das Netz, in das der KWK-Strom eingespeist wird und erhöht individuell das Netznutzungsentgelt dieses Netzes. Beim bundesweit vergleichmäßigenden Kostenausgleich der Übertragungsnetzbetreiber (Horizontalausgleich) werden die Kosten aus den nicht vermeidbaren Mehraufwendungen nicht berücksichtigt.

2.4 Belastungsausgleichsanspruch (2. Stufe)

Soweit zwischen dem abnahme- und vergütungsverpflichteten Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber noch ein zwischengelagerter Netzbetreiber vorhanden ist, erfolgt der Kostenausgleich und die Kostenwälzung über diesen zwischengelagerten Netzbetreiber.

2.5 Horizontalausgleich

Gemäß § 5 Abs. 1 KWKG gleichen die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten, die ihnen durch die Belastungsausgleichszahlungen gemäß § 5 Abs. 1 KWKG entstehen, bundesweit untereinander aus. Ziel ist es, dass jeder Übertragungsnetzbetreiber bezogen auf die aus seinem Netz (Übertragungsnetz) abgegebene Strommenge den gleichen Anteil an Kosten für die KWK-Förderung trägt.

Kosten und Mengenbilanzen 2000 und 2001

Gemäß den von der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG) am 08.05.01 veröffentlichten Daten wurden im Jahr 2000 (18.5.00 bis 31.12.00) 30.445,8 GWh Strom nach dem KWKG gefördert. Hieraus ergibt sich ein Fördervolumen in Höhe von 913 Mio. DM. Bezogen auf die Stromabgabe aus dem Übertragungsnetz in Höhe von 211.928,2 GWh errechnet sich hieraus eine Belastung von 0,43 Pf/kWh. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Kosten auf ihre Netznutzungsentgelte umgelegt. Da das Gesetz am 18.05.2000 in Kraft getreten ist, der Belastungsausgleich aber erst zum 01.07.2000 in die Netznutzungsentgelte (NNE) eingerechnet wurde, ist das gesamte Fördervolumen für das Jahr 2000 von den Übertragungsnetzbetreibern ausschließlich auf die ab dem 01.07.2000 abgegebenen Mengen bezogen worden. Dadurch erhöhte sich die Belastung der Netznutzungsentgelte ab dem 1.7.2000 auf 0,53 Pf/kWh.

Für das Jahr 2001 werden von der DVG 54.844 GWh förderfähigen KWK-Stroms, 340.425 GWh Abgabe aus dem Übertragungsnetz und 1,371 Mrd. DM Belastungsausgleich prognostiziert, woraus sich ein Aufschlag von 0,40 Pf/kWh ergibt. Nach Aktualisierung der Prognose 2000 hat sich eine Differenzmenge von 3.108 GWh ergeben, die zu einer Anhebung der KWK-Umlage für das erste Quartal 2001 um 0,11 Pf/kWh auf 0,51 Pf/kWh führt.¹⁰

2.6 Kostenweiterwälzungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber?

Es ist strittig, ob und in welchem Umfang die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber über die Netznutzungsentgelte gegenüber den Endkunden weiterbelastet werden können.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass sie die bundesweit vergleichmäßigten Kosten über ihre Netznutzungsentgelte ersetzt bekommen.

Entsprechend der Systematik der rechtsunverbindlichen VV II werden grundsätzlich alle Kosten der vorgelagerten Netzebenen in die Netznutzungsentgelte der jeweiligen Entnahmeebenen so eingerechnet, als ob die Netzeinspeisung zu 100 % aus dem vorgelagerten

10. Vergleiche dazu auch BET-Kurzgutachten "Auswirkungen des EEG und KWKG auf Endkundenpreise".

Tabelle 6				
Jahr		2000	2001	zusätzlich 1. Quartal 2001
Zeitraum	von:	18.05.00	01.01.01	01.01.01
	bis:	31.12.00	31.12.01	31.03.01
Übertragungsnetz	GWh/a	211.928	340.425	85.106
KWKG-Strom	GWh/a	30.446	54.844	3.108
Belastungsausgleich	Pf/kWh	3,0	2,5	3,0
Belastungsausgleich	TDM	913.380	1.371.100	93.240
KWKG-Rückwälzung	Pf/kWh	0,43	0,40	0,11

ten Netz erfolgt (Brutto-Methode). Die Netznutzungsentgelte der Kunden sollen gemäß VV II unabhängig von der Höhe der dezentralen Einspeisung sein. Werden durch dezentrale Einspeisungen Kosten vorgelagerter Netzebenen vermieden, so reduziert sich lediglich die Zahlung des Verteilernetzbetreibers an den vorgelagerten Netzbetreiber, nicht jedoch das Netznutzungsentgelt der an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden. Dieser Systematik folgend sind alle Netznutzer gleichermaßen mit den Kosten des KWKG zu belasten, unabhängig von dem Anteil der dezentralen Einspeisung in das jeweilige Netz. Im Zeitraum 01.07.2000 bis 31.12.2000 entspricht dies 0,53 Pf/kWh.

Letztlich stellt die VV II mit ihren Berechnungsmodellen nur eine unverbindliche Grundlage dar, da sie keinen normativen Charakter besitzt. Eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wird Jahre dauern. Bis dahin bedarf es bei der Ermittlung der Netznutzungsentgelte auch im Hinblick auf das KWKG einer Prüfung, Bewertung und problemorientierten Entscheidung im Einzelfall. Entscheidend kommt es bei den Kostenweiterwälzungsmöglichkeiten gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern und Endkunden auf die individuellen Verträge und Vertragsregelungen, insbesondere auf die jeweiligen Preisanpassungsklauseln, an.¹¹

2.7 Ersparte Kosten durch dezentrale Einspeisung

In Netzen mit dezentraler Einspeisung von KWK-Anlagen stellt sich im Verhältnis des KWKG zur VV II die Frage des Entgeltes für vermiedene vorgelagerte Netzkapazität (Entgelt VV II). Soweit alle Netzendkunden gleichermaßen mit der KWK-Umlage in der veröffentlichten Höhe und den Netznutzungsentgelten bis zum Übertragungsnetz (Netz-Punkt-Tarif) belastet werden, entsteht bei dezentraler Einspeisung ein Differenzbetrag, da an den vorgelagerten Netzbetreiber nur für die tatsächlich in Anspruch genommene (= gemessene) Netznutzung der Netznutzungsentgeltanteil für die vorgelagerten Netzebenen abgeführt werden muss. Es stellt sich die Frage, wem der aufgrund der dezentralen Einspeisung entstehende Differenzbetrag zwischen vereinnahmtem und abzuführendem Netznutzungsentgelt (Entgelt VV II) zusteht. Unklar ist, ob der Gesetzgeber bei der Bemessung der Höhe der Mindestvergütung gemäß § 4 Abs. 1 KWKG davon ausgegangen ist, dass in dieser Mindestvergütung auch das vorgenannte Entgelt nach VV II enthalten ist.

Soweit aufgrund dezentraler Einspeisung ein Entgelt nach VV II als Differenzbetrag zwischen den Einnahmen von den Netzendkunden aus Netznutzungsentgelten im Rahmen des Netz-Punkt-Tarifes für vorgelagerte Netzebenen und den tatsächlich für die vorgelagerten Netzebenen abgeführten Entgelten entsteht, sollte dieser Differenzbetrag entweder als Entgelt der VV II zusätzlich zur Mindestvergütung an den Anlagenbetreiber auszuzahlen oder den Netzendkunden kostenentlastend wieder gutzuschreiben sein. Rechtssicherheit gibt es zu dieser Fragestellung mangels bestehender Rechtsprechung bisher nicht.

3. Abschließende Anmerkungen

Damit das KWKG seine seitens des Gesetzgebers angestrebte Wirkung erzielen kann und den KWK-Anlagen die gesetzlich festgeschriebenen Förderungsbeträge zukommen, müssen die durch das Gesetz Verpflichteten ihren gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen.

Insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesrepublik Deutschland bekleiden hier eine wichtige Rolle, weil sie bei Nichtzahlung der Belastungsausgleichsbeträge den Begünstigten des KWKG die Förderbeträge über lange Zeit vorenthalten können. Da ein Gerichtsverfahren bis zur Rechtskraft mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, könnte den förderungsbedürftigen KWK-Anlagen durch ungerechtfertigte Zahlungsverweigerungen über längere Zeiträume wichtige Liquidität verloren gehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Verpflichteten des KWKG ihren Gesetzespflichten weitestgehend nachgekommen sind. Allerdings ist anzumerken, dass die Deutsche Verbundgesellschaft (DVG) als Interessenvertretung der Verbund-EVU/Übertragungsnetzbetreiber die Regelungen des KWKG insgesamt sehr restriktiv auslegt.

Da sich die Übertragungsnetzbetreiber abgestimmt haben, dass nur bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des DVG-Kriterienkataloges¹² Belastungsausgleichszahlungen an Netzbetreiber erfolgen, machen die nachgelagerten Netzbetreiber ihrerseits die Zahlungen der Mindestvergütungen häufig davon abhängig, dass die Voraussetzungen des DVG-Kriterienkataloges vorliegen.

Die restriktive Einschränkung des Anwendungsbereiches des KWKG hat in der Rechtspraxis zu einer Vielzahl von Gerichtsverfahren geführt, wobei anzumerken ist, dass es bisher noch keine rechtskräftigen Urteile gibt.

Die Ausführungen im DVG-Kriterienkatalog entsprechen in entscheidenden Punkten, beispielsweise hinsichtlich der Ausweitung des Ausschlussstatbestandes des § 2 Abs. 2 KWKG entgegen dem eindeutigen Wortlaut oder hinsichtlich des angeblichen 9 Pf/kWh-Erfordernis sowie des Betreibererfordernisses bei der Liefervertragsvariante nach Auffassung der Autoren nicht den Vorgaben des Gesetzes.

Eine sachgerechte Bewertung und Kommentierung der strittigen Regelungen des KWKG ist der Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen (Vku) vom 25. Mai 2001 zum DVG-Kriterienkatalog zu entnehmen.

11. Vergleiche Jochen Starke, "Die Zulässigkeit der Weitergabe von Belastungen aus dem EEG und KWK-Gesetz im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen", in: Becker, Held, Riedel, Theobald, Energiewirtschaft im Aufbruch, Köln 2001, S. 411.

12. DVG-Kriterienkatalog der Deutschen Verbundgesellschaft, Stand 29.09.2000 mit Ergänzungen vom 15.12.2000, siehe auch in diesem Heft, S...weter hinten...!!

12. DVG-Kriterienkatalog der Deutschen Verbundgesellschaft, Stand 29.09.2000 mit Ergänzungen vom 15.12.2000, siehe auch in diesem Heft, S...weter hinten...!!

12. DVG-Kriterienkatalog der Deutschen Verbundgesellschaft, Stand 29.09.2000 mit Ergänzungen vom 15.12.2000, siehe auch in diesem Heft.